

Merkblatt zur Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wenn Sie die Absicht haben, ein Gebäude zu errichten oder zu verändern, dann soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht geben:

Warum muss eingemessen werden?

Der Nachweis des gesamten Gebäudebestandes ist für die Verwaltung und die Gemeinde-, Stadt- und Landesplanung von Bedeutung, ebenso für die Wirtschaft (so für die Ver- und Entsorgung) und den privaten Rechtsverkehr (z.B. Grundstücksverkehr, Bestellung von Hypotheken).

Welche Gebäude müssen vermessen werden?

Einmessungspflichtig sind Wohn-, Aufenthalts-, Schutz- oder Nutzungsräume, die ausreichend beständig und standfest sind. Wenn Sie ein solches Gebäude neu errichtet oder in seinem Grundriss verändert haben, muss es neu vermessen werden. Umbauten, Aufstockungen und andere Veränderungen, die keinen Einfluss auf den Grundriss haben, sind nicht einmessungspflichtig. Gleiches gilt für Gebäude oder Anbauten von geringer Grundrissfläche (**kleiner als 10 m²**).

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist.

Reichen andere Pläne aus?

Lagepläne oder Bauzeichnungen sind für die Fortführung des Liegenschaftskatasters **nicht** geeignet.

Gibt es eine Verjährungsfrist?

Es gibt **keine** Verjährungsfrist für die Gebäudeeinmessungspflicht. Alle Gebäude, die nach dem 31.07.1972 errichtet oder in ihrem Grundriss verändert wurden, müssen deshalb eingemessen werden.

Wo finden Sie die Anschriften der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure?

Die Anschriften finden Sie unter www.kreis-steinfurt.de → Bauen+Umwelt → Vermessung/Kataster → Links oder im Branchenbuch.

Auszug aus dem VermKatG NRW vom 01.03.2005 - GV. NRW. 2005 S. 174 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2005

§ 16

Pflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(1) Die Eigentümerin und der Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, der Katasterbehörde auf Anforderung, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen und die Vermessung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, wenn sie für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster erforderlich ist.

(2) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so haben die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf eigene Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure einmessen zu lassen. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende öffentliche Belange oder private Interessen dem Nachweis des Gebäudes im Liegenschaftskataster entgegenstehen.

(3) Die Katasterbehörde kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 das Erforderliche entsprechend einer Rechtsverordnung (§ 29 Nr. 11) auf Kosten der Verpflichteten veranlassen.

(4) Die Eigentümerin und der Eigentümer eines Grundstücks, das im Grundbuch nicht eingetragen ist, sind verpflichtet, der Katasterbehörde Urkunden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, aus denen sich ihr Eigentumsrecht ergibt.

Abs.: _____

An: _____

EINMESSUNGS AUFTRAG

Einmessung meines errichteten bzw. in seinem Grundriss veränderten Gebäudes

Gebäude	:			
Gemarkung	:	Flur:	Flurstück:	

Ich beauftrage Sie hiermit, die Einmessung meines o. g. Gebäudes durchzuführen und eine Bestätigung über diesen Auftrag an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt zu schicken.

(Unterschrift)

Anschriften der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure finden Sie in den örtlichen Telefonbüchern oder den „Gelben Seiten“ unter dem Stichwort „Vermessungsbüros“ oder im Internet unter

- www.kreis-steinfurt.de → Bauen+Umwelt → Vermessung/Kataster → Links